

12. Februar 2014

Benjamin Steger Manfred Knapp

Selbstanzeige für Vermögen im Ausland

Die Regierung in Rom hat eine **Eilverordnung** erlassen, mit welcher die **Selbstanzeige** für **nicht erklärtes Vermögen im Ausland eingeführt wird**. Nachfolgend kurz die wichtigsten Punkte.

Was ist die Selbstanzeige

Durch die Selbstanzeige kann der Steuerzahler sein nicht erklärtes Vermögen im Ausland aufdecken. Der Steuerzahler muss die Herkunft und die Hintergründe der Geldmittel aufzeigen und alle geschuldeten Steuern müssen gänzlich nachgezahlt werden. Somit handelt es sich bei der Selbstanzeige um keinen Steuerschutzschild und es wird auch kein Steuernachlass gewährt.

Für wen gilt die Selbstanzeige

Die Selbstanzeige ist für natürliche Personen, die einfachen Gesellschaften und die nicht gewerblichen Körperschaften möglich und betrifft jene Sachverhalte, die in der Steuererklärung im Feld RW (Angabe über das Auslandsvermögen) anzugeben wären.

Verfahren

Der Steuerzahler muss dem Finanzamt folgendes vorlegen;

- Vermögen im Ausland;
- Herkunft des Vermögens;
- Erwirtschafteten Erträge;
- Namen der Berater, die bei etwaigen Gestaltungen mitgewirkt haben.

Bei ungenauen und unvollständigen Angaben werden jegliche Vorteile für den Steuerzahler ausgeschlossen und es fallen zusätzliche Strafen an. Es müssen all jene Vermögen aufgezeigt werden die in den Steuererklärungen anzugeben gewesen wären. Das sind z. B. <u>Immobilien</u>, <u>Finanzwerte</u>, <u>Beteiligungen</u>, <u>Bankkonten</u> usw.

Für welchen Zeitraum gilt die Selbstanzeige

Die Aufdeckung betrifft die begangenen Fehler bzw. Unterlassungen für den Zeitraum **bis** zum **31. Dezember 2013 (Vermögen im Ausland bis zum 31.Dezember 2012)**. Somit müsste für die Steuerperiode des Jahres 2013 (Abgabe der Steuererklärung im September 2014) bereits das vollständige bzw. korrekte Vermögen angegeben werden.

Welche Jahre sind verjährt

Die **Verjährungsfristen** für das Auslandsvermögen, das im **Feld RW** der Steuererklärung anzuführen ist, **beträgt <u>5 Jahre</u>**, ab der Folgeperiode der Abgabe der Steuererklärung. Sollte sich das Vermögen in einem **Steuerparadies** (Schweiz, Singapur etc.) befinden verdoppelt sich die Verjährungsfrist auf <u>10 Jahre</u>. Befindet sich das Vermögen in keinem Steuerparadies so müssen die Jahre ab 2008 offengelegt werden. Hingegen bei Vermögen in Steuerparadiesen müssen die Jahre ab 2003 offengelegt werden.

In Bezug auf die **Einkommenssteuern** beträgt die Verjährungsfrist <u>4 Jahre</u>, ab der Folgeperiode der Abgabe der Steuererklärung und verdoppelt sich auf <u>8 Jahre</u> im Falle eines **Finanzstrafvergehens**. Somit müssen für Unterlassungen die kein Finanzstrafvergehen darstellen die Jahre ab 2009 und für Finanzstrafvergehen die Jahre ab 2005 offengelegt werden.

Der zeitliche **Anwendungsbereich der Verjährungsfristen** ist somit noch ein bisschen unklar. Er kann im **günstigsten** Fall von **2008 bis 2012** reichen oder im **ungünstigsten** Fall **von 2003 bis 2012**.

Wie hoch sind die Strafen

Durch die Selbstanzeige erhält der Steuerzahler eine Amnestie für die strafrechtlichen Aspekte betreffend die unterlassene oder nicht wahrheitsgetreue Steuererklärung. Die Verwaltungsstrafen fallen im verminderten Ausmaß an und zusätzlich werden alle verfahrensrechtlichen Vereinfachungen und Milderungen zuerkannt. Sollte das Geld aus Steuerbetrug (z. B. Ausstellung von falschen Rechnungen) stammen, erhält der Steuerzahler keine Amnestie. Für folgende Unterlassungen wird die Höhe der Strafe berechnet;

- Unterlassungen (nicht vollständige Angabe) im Feld RW der Steuererklärung;
- Einkommenssteuern für die im Ausland erwirtschafteten Erträge;
- <u>Einkommenssteuern</u> für die im <u>Inland erwirtschafteten Erträge</u> die dann ins <u>Ausland</u> <u>gebracht wurden</u>(für unternehmerische und freiberufliche Tätigkeiten hat es auch Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer, Irap, Sozialbeiträge);

Durch die Nachzahlung der <u>Steuern, Strafen und Zinsen</u> ergibt sich eine <u>gewaltige Summe</u>, die bei einer Selbstanzeige nachbezahlt werden muss. Bei verjährten Sachverhalten kann die Selbstanzeige vorteilhaft sein, d. h. das Geld ist z.B. seit dem Jahr 2000 auf einem österreichischen Bankkonto. Hingegen bei erst kürzlich ins Ausland gebrachten Vermögen führt es zu einer sehr hohen Nachzahlung und jeder Einzelfall muss individuell geprüft werden. Durch die anstehenden automatischen Meldungen aus dem Ausland ist das Halten im Besonderen von Bankguthaben und Wertpapieren im Ausland zu überdenken.

Um sich einen genauen Überblick über die Materie zu verschaffen muss man noch auf den endgültigen Text der Verordnung, die Durchführungsbestimmungen und die amtlichen Anleitungen warten.